

Statuten der Stiftung dropforlife

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Stiftung dropforlife" wird eine selbständige und dauernde Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches errichtet.

Der Sitz der Stiftung ist in Zürich. Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Förderung von Massnahmen, damit alle Menschen weltweit einfacher, sicherer und zuverlässiger Zugang zu sauberem Wasser erhalten. Zu diesem Ziel unterstützt die Stiftung weltweit Wasserprojekte, Bildungsinitiativen sowie Projekte zum bewussten Umgang mit Wasser.

Zur Erreichung dieses Zwecks kann die Stiftung eine schweizweit sowie international geschützte Marke schaffen oder erwerben und deren Verwendung an Dritte lizenzieren. Mit den dadurch erwirtschafteten Mitteln, mit der Unterstützung von spezifischen Projekten durch Dritte und aus anderen Quellen, wie namentlich Schenkungen und Erbschaften, erworbenen Geldern verfolgt die Stiftung weder die Eigeninteressen der Stifter noch gewinnstrebige Zwecke, sondern ausschliesslich und im grösstmöglichen Umfang Ziele, die im Allgemeininteresse liegen.

Der Kreis der Begünstigten ist die Allgemeinheit im weitesten Sinn, unabhängig von religiösen, ideologischen, politischen und nationalen Kriterien.

Die Stiftung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Vermögen

Das Stammvermögen der Stiftung besteht aus CHF 50'000 in bar sowie der Marke „dropforlife“.

Das Vermögen der Stiftung setzt sich zusammen aus dem Stammvermögen, dem Ertrag aus Lizenzierung von Marken, Unterstützungsleistungen Dritter für Pro-

jekte, sowie Schenkungen, Vermächnissen und sonstigen Beiträgen und den Vermögenserträgen.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündel-sicher angelegt werden.

II. Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Geschäftsleitung;
- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat bestehend aus mindestens drei natürlichen Personen.

Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- André Günter, Präsident des Stiftungsrats
- Hanno Lietz, Mitglied des Stiftungsrats
- Patrick J. Schnieper, Mitglied des Stiftungsrats
- Othmar Ulrich, Mitglied des Stiftungsrats
- Christoph Stäubli, Mitglied des Stiftungsrats

Art. 6 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrates arbeiten ehrenamtlich und haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und Spesen. Es bestehen somit keine generell festgelegten Entschädigungen in Form von Pauschalen, Honoraren oder Sitzungsgeldern für Organe.

Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Stiftungsrates kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

Abgesehen vom Stiftungsrat können Personen, die zur Erreichung des Stiftungszwecks angestellt- beziehungsweise beauftragt werden, wie Arbeitnehmer, Projektpartner, Beiräte und dergleichen für ihre Arbeit nach arbeitsmarktüblichen Kriterien entschädigt werden.

Art. 7 Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht gleichzeitig in der Geschäftsleitung der Stiftung tätig sein.

Art. 8 Amtsdauer

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrats aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen abzuhalten.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 3/4-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 9 Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten oder in Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich

einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Strategische Führung der Stiftung
- Wahl der Geschäftsleitung
- Bestellung allfälliger besonderer Kommissionen (Komitees, Beiräte, etc.) sowie deren Mitglieder und Umschreibung ihrer Aufgaben und Kompetenzen
- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung
- Oberaufsicht über die Geschäftsleitung
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Voranschlages
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- Abwahl von Stiftungsräten

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder, an Ausschüsse, Komitees oder an Dritte zu übertragen.

Art. 10 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in den Stiftungsstatuten oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Zustellung der Einladung sowie der Traktandenliste hat zusammen mit der Aufforderung zur Einreichung zusätzlicher Traktanden grundsätzlich 20 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Art. 11 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und ist verantwortlich für alle operativen Belange. Die Geschäftsleitung ist dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich.

Art. 12 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 13 Reglemente

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement. Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Art. 14 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglemente der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Art. 15 Befreiung von der Revisionspflicht

Die Stiftung kann von der Revisionspflicht befreit werden. Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Stiftungsrats bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle verfügen.

III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 16 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen des Zwecks und der Organisation der Stiftung unter den Voraussetzungen von Art. 85, 86 oder 86b ZGB der zuständigen Aufsichtsbehörde im Rahmen des Gesetzes und unter Beibehaltung des gemeinnützigen Zwecks zu unterbreiten.

Art. 17 Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Organisationen und/oder Stiftungen mit möglichst ähnlicher Zielsetzung und mit Sitz in der Schweiz. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter/innen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

IV. Handelsregister

Art. 18 Handelsregistereintrag

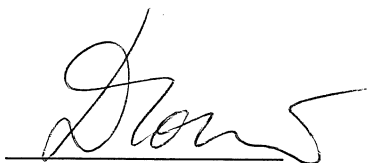
Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Zug, 3. Dezember 2010

Verein dropforlife



André Günter



Daniel Rossier

